

das doch gar nichts entscheidet und keine Rechtshandlung dokumentiert, sondern nur berichtet, überhaupt für überlieferenswert hielt. Die Metropolitanrechte über Basel, Belley und Lausanne waren unbestritten, wie die Reihe der in der Hs. folgenden Obödienzeide beweist: wollte man aber später irgendwelche Rechte über Sitten geltend machen, so konnte man sich auf dieses Schreiben stützen.

Wer die Echtheit des Rundschreibens anzweifelt, mag nun einwenden, eben die Tatsache, daß sich Sitten nie als zu Besançon gehörend nachweisen läßt, spreche gegen die Echtheit. Aber gerade dieses Argument schlägt nicht durch: wäre der Text nämlich eine Fälschung, so wäre die Einbeziehung Sittens in den Metropolitanverband von Besançon der einzig erkennbare Fälschungszweck. Man wird aber zugeben müssen, daß ein Fälscher, der solche Ziele gehabt hätte, außergewöhnlich zurückhaltend gewesen wäre. Um Sitten aus der Provinz Tarentaise zu lösen, hätte es massiverer Fälschungen bedurft, die die Zugehörigkeit zu Besançon nicht nur zart andeuteten, sondern offen aussprachen, zumal bei der großen Zahl von Hss. der *Notitia Galliarum*⁵⁹⁾ die hergebrachte Unterstellung Sittens unter Tarentaise nicht im mindesten zweifelhaft sein konnte, und das mußte man in Besançon wissen. Der Brief paßt zu gut in die kirchliche und politische Situation von 932, als daß man ihn für eine Fiktion halten dürfte. Im Gegenteil: ein späterer Fälscher müßte schon ein ganz ungewöhnliches Geschick an den Tag gelegt haben, um einen Text zu produzieren, der sich mit der Erwähnung von Belley und Sitten und der Nichterwähnung von Basel so genau in die nur kurz währende Übergangssituation zwischen dem Vertrag mit Hugo von Italien und der Eingliederung Basels einfügt hätte. Auch den Gedanken an eine Stilübung, wie sie im 12. Jh. üblich waren, wird man aus denselben Gründen verwerfen müssen, zumal der Brief noch ganz den Geist der vorgregorianischen Epoche und ihrer Königsidee atmet: *nostrę ditioni obtemperans ordinavit . . . episcopos*.

Das Ergebnis dieser Untersuchung kann wohl kaum zweifelhaft sein: der Text dieses Rundschreibens Rudolfs II. muß als echt angesehen werden. Daß sich darin Bestrebungen zu einer gewissen Neuordnung der kirchlichen Grenzen der Provinz Besançon zeigen, was dann schon 935 durch die Eingliederung Basels unnötig wurde, halte ich für wahrscheinlich, obwohl es nicht mit Sicherheit zu beweisen ist. Über das Interesse hinaus, das für den Editor der burgundischen Königsurkunden an dem Text besteht, ist dieser, wenn seine Echtheit erst einmal erkannt ist, auch für die allgemeine Geschichte jener Zeit von Bedeutung, denn er bietet zumindest zusätzliche Stützen für zwei wichtige, in ihrem Datum aber umstrittene Ereignisse der ersten Hälfte des 10. Jh., bei dessen Quellenarmut jeder Hinweis willkommen sein muß. Der Brief stützt den Ansatz von 931–932 für den Vertrag zwischen Hugo von Italien und Rudolf II. von Burgund und ebenso Walther Holtzmanns Vorschlag, die Abtretung der heiligen Lanze durch Rudolf II. an Heinrich I. auf 935 zu datieren.

⁵⁹⁾ Th. Mommsen, MG. AA. 9, 562 ff. zählt 101 Hss. auf.